

Kennzeichnungspflichten durch die Verordnung über die Energieverbrauchskennzeichnung von Lichtquellen

Seit dem 1. September 01.09.2021 gilt europaweit die Delegierte Verordnung (EU) Nr. 2019/2015 zur Ergänzung der (Basis-) Verordnung (EU) 2017/1369 des Europäischen Parlaments und des Rates im Hinblick auf die Energieverbrauchskennzeichnung von Lichtquellen. Mit dieser Verordnung wird die Delegierte Verordnung Nr. 874/2012 zum 01.09.2021 vollständig aufgehoben. Die Delegierte Verordnung (EU) Nr. 2019/2015 hatte bereits mit Wirkung zum 25.12.2019 die Regelungen aufgehoben, die sich auf die Energieverbrauchskennzeichnung von Leuchten bezogen.

Dies bedeutet in der Praxis folgendes:

1. Geltungsbereich

Nachdem zunächst die Pflicht zur Energiekennzeichnung für Leuchten entfallen war, können nach der neuen Regelung auch Leuchten als Lichtquellen wieder kennzeichnungspflichtig werden. Nachfolgend lesen Sie, welche Produkte nach der Delegierten Verordnung (EU) Nr. 2019/2015 energieverbrauchs-kennzeichnungspflichtig sind und welche Produkte nicht unter die Verordnung fallen bzw. von einer Kennzeichnungspflicht ausgenommen sind.

a) Für welche Lichtquellen gilt die Verordnung (EU) Nr. 2019/2015?

Die Verordnung (EU) Nr. 2019/2015 unterscheidet nicht mehr zwischen Lampen und Leuchten, sondern gilt für Lichtquellen mit oder ohne integrierte Betriebsgeräte (Art. 1).

„Lichtquelle“ ist nach der Definition des Art. 2 Ziff. 1. der vorgenannten Verordnung:

ein elektrisch betriebenes Produkt, das dafür bestimmt ist, Licht mit allen folgenden optischen Eigenschaften zu emittieren, oder das im Falle einer Lichtquelle, bei der es sich nicht um eine Inkandeszenz-Lichtquelle handelt, gegebenenfalls darauf abgestimmt werden soll, dass es Licht mit diesen optischen Eigenschaften emittiert, oder beides:

a) Farbwertanteile x und y im Bereich

$$0,270 < x < 0,530 \text{ und} \\ -2,3172 x^2 + 2,3653 x - 0,2199 < y < -2,3172 x^2 + 2,3653 x - 0,1595;$$

b) Lichtstrom $< 500 \text{ lm pro mm}^2$ der projizierten Licht emittierenden Fläche gemäß der Definition in Anhang I der Verordnung (EU) Nr. 2019/2015;

c) Lichtstrom zwischen 60 und $82\,000 \text{ lm}$;

d) Farbwiedergabeindex (CRI) > 0 ;

Zudem muss das Produkt

- Inkandeszenz,
- Fluoreszenz,
- eine Hochdruckentladung,

- anorganische Leuchtdioden (LED) oder
- organische Leuchtdioden (OLED)
- oder eine Kombination daraus

als Beleuchtungstechnologie nutzen und nach dem Verfahren des Anhangs IX der Verordnung (EU) Nr. 2019/2015 als Lichtquelle zu identifizieren sein.

Auch Hochdruck-Natriumlichtquellen (HPS-Lichtquellen), die die Bedingung gemäß Buchstabe a) nicht erfüllen, gelten als Lichtquellen im Sinne dieser Verordnung.

b) Für welche Lichtquellen gilt die Verordnung (EU) Nr. 2019/2015 nicht?

aa)

Nicht als Lichtquellen im Sinne der Verordnung (EU) Nr. 2019/2015 gelten:

a) LED-Dies und LED-Chips;

b) LED-Pakete;

c) Produkte, die (eine) Lichtquelle(n) enthalten, die zur Überprüfung entnommen werden kann/können;

d) Licht emittierende Teile einer Lichtquelle, die nicht zur Überprüfung als Lichtquelle entnommen werden können.

bb)

Außerdem gilt die Verordnung (EU) Nr. 2019/2015 gem. Anhang IV zur vorgenannten Verordnung nicht für nachfolgend aufgeführte Produkte:

- für Lichtquellen, die speziell für die Nutzung unter den gesondert aufgeführten Betriebsbedingungen geprüft und zugelassen wurden (z.B. radiologische, nuklearmedizinische Anlagen, für den Betrieb im Notfall, in oder an Kraftfahrzeugen, ihren Anhängern und Systemen, in Medizinprodukten etc.)
- elektronische Displays (z. B. Fernsehgeräte, Computerbildschirme, Notebooks, Tablet-Computer, Mobiltelefone, E-Reader, Videospielgeräte), einschließlich Displays im Anwendungsbereich der Verordnung (EU) 2019/2021 (13) der Kommission und der Verordnung (EU) Nr. 617/2013 der Kommission (14);
- Lichtquellen in Dunstabzugshauben, die in den Anwendungsbereich der Delegierten Verordnung (EU) Nr. 65/2014 der Kommission (15) fallen;
- Lichtquellen in batteriebetriebenen Produkten, darunter z. B. Taschenlampen, Mobiltelefone mit integrierter Taschenlampe, Spielzeug mit Lichtquellen, ausschließlich batteriebetriebene Schreibtischlampen, Armbandlampen für Fahrradfahrer, solarbetriebene Gartenlampen;
- Lichtquellen an Fahrrädern und sonstigen nicht motorisierten Fahrzeugen;
- Lichtquellen für Spektroskopie- und Fotometrie-Anwendungen, wie z. B. UV/VIS-Spektroskopie, Molekülspektroskopie, Atomabsorptionsspektroskopie, nichtdispersive Infrarot-Spektroskopie (NDIR), Fourier-Transform-Infrarot-Spektroskopie (FTIR), medizinische Analysen, Ellipsometrie, Schichtdickenmessung, Prozess- oder Umweltüberwachung;

cc)

Darüber hinaus sind solche Lichtquellen, die eigentlich in den Anwendungsbereich der Delegierten Verordnung (EU) Nr. 2019/2015 fallen würden, von den Anforderungen der Delegierten Verordnung ausgenommen, wenn sie speziell für mindestens eine der in Anhang IV Ziff. 3 aufgeführten Anwendungen ausgelegt und vermarktet werden. Dies betrifft beispielsweise die Bildaufnahme und Bildprojektion (u. a. Kopieren, Drucken (Direktdruck oder Vorverarbeitung), Lithographie, Film- und Videoprojektion, Holografie).

Für diese Produkte ist gemäß des Angangs V Ziff. 4. der Delegierten Verordnung (EU) Nr. 2019/2015 die die bestimmungsgemäße Verwendung auf allen Formen der Verpackung sowie in allen Formen der Produktinformation und Werbung anzugeben, wobei klar darauf hinzuweisen ist, dass die Lichtquelle nicht für andere Anwendungen bestimmt ist. In der zur Konformitätsbewertung nach Artikel 3 Absatz 3 der Verordnung (EU) 2017/1369 erstellten technischen Dokumentation sind die technischen Parameter aufzuführen, aufgrund deren die Produktauslegung die Ausnahmevoraussetzung erfüllt.

2. Abgrenzung der „Lichtquelle“ vom „umgebenden Produkt“

„Umgebendes Produkt“ bezeichnet nach der Definition des Art. 2 Ziff. 3 der Delegierten Verordnung (EU) Nr. 2019/2015 ein Produkt, das eine oder mehrere Lichtquellen oder separate Betriebsgeräte oder beides enthält.

Beispiele für umgebende Produkte sind Leuchten, die zur separaten Überprüfung der enthaltenen Lichtquelle(n) zerlegt werden können, sowie Haushaltsgeräte oder Möbel (Regale, Spiegel, Vitrinen), die eine oder mehrere Lichtquellen enthalten.

Kann ein umgebendes Produkt nicht zur Überprüfung der Lichtquelle und des separaten Betriebsgeräts zerlegt werden, gilt das umgebende Produkt insgesamt als Lichtquelle.

Abgrenzungskriterium ist somit die Verbindung der „Leuchtvorrichtung“ mit dem eingesetzten Leuchtmittel. Kann diese Verbindung zur Überprüfung des Leuchtmittels gelöst werden, handelt es sich bei der „Leuchtvorrichtung“ um ein umgebendes Produkt, welches nicht selbst einer Energieverbrauchskennzeichnung unterliegt. Allerdings sind hier Informationen für die enthaltenen Lichtquellen zu erteilen, s.u.

Für die Zerlegbarkeit dürfte es maßgeblich darauf ankommen,

3. Pflichten der Lieferanten

a) Wer ist Lieferant?

Der Lieferant ist in der Delegierten Verordnung (EU) Nr. 2019/2015 nicht gesondert definiert. Hier ist auf die Definition gem. Art. 2 Ziff. 14 der Basis-Verordnung (Verordnung (EU) Nr. 2017/1369 zurück zu greifen:

Hiernach bezeichnet „Lieferant“ einen in der Union ansässigen *Hersteller*, den *Bevollmächtigten* eines nicht in der Union ansässigen Herstellers oder einen *Importeur*, der ein Produkt auf dem Unionsmarkt in Verkehr bringt.

„Hersteller“ bezeichnet eine natürliche oder juristische Person, die ein Produkt herstellt bzw. entwickeln oder herstellen lässt und dieses Produkt unter seinem Namen oder seiner Marke vermarktet (Art. 2 Ziff. 10 VO (EU) 2017/1369).

„Bevollmächtigter“ bezeichnet eine in der Union ansässige natürliche oder juristische Person, die von einem Hersteller schriftlich beauftragt wurde, in seinem Namen bestimmte Aufgaben wahrzunehmen (Art. 2 Ziff. 11 VO (EU) 2017/1369).

„Importeur“ bezeichnet eine in der Union ansässige natürliche oder juristische Person, die ein Produkt aus einem Drittstaat auf dem Unionsmarkt in Verkehr bringt (Art. 2 Ziff. 12 VO (EU) 2017/1369).

b) Pflichten des Lieferanten von Lichtquellen

Den Lieferanten treffen nach Art. der Delegierten Verordnung (EU) Nr. 2019/2015 verschiedene nachfolgend aufgeführte Pflichten:

aa) Lieferung mit auf der Verpackung aufgedrucktem Label

Lieferanten von Lichtquellen müssen sicherstellen, dass jede Lichtquelle, die als eigenständiges Produkt, also nicht in einem umgebenden Produkt, in einer Verpackung in Verkehr gebracht wird, mit einem auf der Verpackung aufgedruckten Label geliefert wird. Das Label muss den Vorgaben in Anhang III der Delegierten Verordnung (EU) Nr. 2019/2015 entsprechen:

Nach Anhang III muss das Label auf der Außenseite der jeweiligen Verpackung aufgedruckt werden und sieht beispielsweise so aus:

Anhang III der Verordnung normiert zudem die Größe des Labels (es gibt zwei verschiedene Formate – Standardgröße und Kleines Label zur Auswahl) und dessen Gestaltung.

Das Label sieht beispielsweise so aus:



Vorgegeben ist auch die Gestaltung des Pfeils mit dem Buchstaben der Energieeffizienzklasse, der dann anzubringen ist, wenn das Label das Label nicht auf die Seite der Verpackung gedruckt wird, die dem Kaufinteressenten zugewandt sein soll.

Das Label und der Pfeil mit der Angabe der Energieeffizienzklasse dürfen gemäß den Nummern 1.1 und 1.2 nur dann einfarbig gedruckt werden, wenn alle anderen Informationen einschließlich Abbildungen auf der Verpackung einfarbig gedruckt sind.

bb) Eingabe der Parameter des Produktdatenblatts in Produktdatenbank (EPREL)

Lieferanten müssen zudem sicher stellen, dass die Parameter des Produktdatenblatts in die Produktdatenbank eingegeben werden.

„Produktdatenbank“ bezeichnet hierbei gem. Art. 2 Ziff. 25 der Basis-Verordnung (EU) 2017/1369 eine Sammlung systematisch angeordneter Daten zu Produkten, bestehend aus einem öffentlichen Teil, der sich an Verbraucher richtet und in dem Informationen zu einzelnen Produktparametern elektronisch zugänglich sind, einem Online-Portal für die Zugänglichkeit sowie einem Konformitätsteil, mit eindeutig festgelegten Zugänglichkeits- und Sicherheitsanforderungen. In concreto ist hiermit die EPREL-Datenbank gemeint.

Die Vorgaben für den Inhalt und die Gestaltung des Produktdatenblattes finden sich in Anhang V der Delegierten Verordnung (EU) Nr. 2019/2015, u.a. müssen die Angaben der nachfolgenden Tabelle eingegeben werden:

Produktdatenblatt

Name oder Handelsmarke des Lieferanten:
--

Anschrift des Lieferanten (?) :			
Modellkennung:			
Lichtquellentyp:			
Verwendete Beleuchtungstechnologie:	[HL/LFL T5 HE/LFL T5 HO/CFLni/sonstige FL/HPS/MH/sonstige HID/LED/OLED/gemischt/Sonstige]	Ungebündeltes oder gebündeltes Licht:	[NDLS/DLS]
Netzspannung/Nicht direkt an die Netzspannung angeschlossen:	[MLS/NMLS]	Vernetzte Lichtquelle (CLS):	[ja/nein]
Farblich abstimmbare Lichtquelle:	[ja/nein]	Hülle:	[keine Hülle/zweite Hülle/matte Hülle]
Lichtquelle mit hoher Leuchtdichte:	[ja/nein]		
Blendschutzschild:	[ja/nein]	Dimmbar:	[ja/nur mit bestimmten Dimmern/nein]
Produktparameter			
Parameter	Wert	Parameter	Wert
Allgemeine Produktparameter:			
Energieverbrauch im Ein-Zustand (kWh/1 000 h)	x	Energieeffizienzklasse	[A/B/C/D/E/F/G] (?)
Nutzlichtstrom (Φ_{use}) mit der Angabe, ob sich der Wert auf den Lichtstrom in	x in [Kugel/breitem Kegel/schmalem Kegel]	ähnliche Farbtemperatur, gerundet auf	[x/x...x]

einer Kugel (360°), in einem breiten Kegel (120°) oder in einem schmalen Kegel (90°) bezieht			die nächstliegenden 100 K, oder Spanne der einstellbaren ähnlichen Farbtemperaturen, gerundet auf die nächstliegenden 100 K;	
Leistungsaufnahme im Ein-Zustand (P_{on}) in W;		x,x	Leistungsaufnahme im Bereitschaftszustand (P_{sb}) in W, auf die zweite Dezimalstelle gerundet	x,xx
Leistungsaufnahme im vernetzten Bereitschaftsbetrieb (P_{net}) in W, auf die zweite Dezimalstelle gerundet		x,xx	Farbwiedergabeindex, auf die nächstliegende ganze Zahl gerundet, oder Spanne der einstellbaren CRI-Werte	[x/x...x]
äußere Abmessungen in mm, ggf. ohne separates Betriebsgerät, Beleuchtungssteuerungsteile und Nicht-Beleuchtungsteile	Höhe	x	spektrale Strahlungsverteilung im Bereich 250 nm bis 800 nm bei Vollast	[Graph]
	Breite	x		
	Tiefe	x		
Angabe, ob äquivalente Leistungsaufnahme ⁽³⁾		[ja/-]	Falls ja, Wert der äquivalenten	x

		Leistungsaufnahme (W)	
		Farbwertanteile (x und y)	0,xxx 0,xxx
Parameter für Lichtquellen mit gebündeltem Licht:			
Spitzenlichtstärke (cd)	x	Halbwertswinkel in Grad oder Spanne der einstellbaren Halbwertswinkel	[x/x...x]
Parameter für LED- und OLED-Lichtquellen			
Wert des R9-Farbwiedergabeindex;	x	Lebensdauerfaktor	x,xx
Lichtstromerhalt	x,xx		
Parameter für LED- und OLED-Netzspannungslichtquellen			
Verschiebungsfaktor (cos φ_1)	x,xx	Farbkonsistenz in MacAdam-Ellipsen	x
Angabe, ob eine LED-Lichtquelle eine Leuchtstofflichtquelle ohne eingebautes Vorschaltgerät mit einer bestimmten Leistungsaufnahme ersetzt.	[ja/-] ⁽⁴⁾	Falls ja, Wert der ersetzten Leistung (W)	x
Flimmer-Messgröße (Pst LM)	x,x	Messgröße für Stroboskop-Effekte (SVM)	x,x

Diese Verpflichtung des Lieferanten ist gem. Art. 10 S. 3 der Delegierten Verordnung (EU) Nr. 2019/2015 zum 01.05.2021 in Kraft getreten.

cc) Bereitstellung des Produktdatenblattes auf Anfrage des Händlers

Der Lieferant muss zudem auf ausdrückliche Anfrage des Händlers das Produktdatenblatt in gedruckter Form bereit stellen.

dd) Eingabe der technischen Dokumentation in Produktdatenbank (EPREL)

Der Lieferant hat außerdem den Inhalt der technischen Dokumentation, wie in Anhang VI zur Delegierten Verordnung (EU) Nr. 2019/2015 vorgegeben, in die Produktdatenbank einzugeben.

ee) Darstellung von Energieeffizienzklasse und Spektrum sowie ggf. Produktdatenblatt bei visuell wahrnehmbarer Werbung

Bei jeder visuell wahrnehmbaren Werbung (also bei visuell wahrnehmbarer Werbung, in technischem Werbematerial, im Fernabsatz außerhalb des Internets und über das Internet) für ein bestimmtes Lichtquellenmodell muss der Lieferant sicher stellen, dass die Energieeffizienzklasse des Modells und das Spektrum der für das Label verfügbaren Energieeffizienzklassen enthalten sind.

Die Gestaltung dieser beiden Angaben ist in den Anhängen VII und VIII zur Delegierten Verordnung (EU) Nr. 2019/2015 geregelt:

Zu berücksichtigen ist hier, dass die Definition des Fernabsatzes in der Verordnung (EU) 2017/1369 nicht deckungsgleich ist mit der Definition nach § 132 e BGB: Fernabsatz im Sinne der Verordnung (EU) 2017/1369 ist gem. Art. 2 Ziff. 15 bezeichnet das Anbieten zum Kauf, zur Miete oder zum Ratenkauf über den Versandhandel, Kataloge, das Internet, Telemarketing oder auf einem anderen Wege, bei dem davon ausgegangen werden muss, dass der potenzielle Kunde das Produkt nicht ausgestellt sieht.

(1) bei visuell wahrnehmbarer Werbung, in technischem Werbematerial und im Fernabsatz außerhalb des Internets bereitzustellende Informationen

(a) Darstellung der Energieeffizienzklasse samt Spektrum

Die *Energieeffizienzklasse* und das *Spektrum* der Energieeffizienzklassen sind im papiergestützten Fernabsatz wie folgt anzugeben:

- Die Angabe erfolgt als Pfeil mit dem Buchstaben der Energieeffizienzklasse in zu 100 % weißer Farbe in Calibri (Fettdruck) und in einer Schriftgröße, die mindestens der Schriftgröße des Preises entspricht, wenn dieser angegeben wird,
- die Farbe des Pfeils muss der Farbe der Energieeffizienzklasse entsprechen,
- das Spektrum der verfügbaren Energieeffizienzklassen ist in zu 100 % schwarzer Farbe anzugeben und
- die Größe ist so zu wählen, dass der Pfeil gut sichtbar und leserlich ist. Der Buchstabe des Pfeils der Effizienzklasse ist in der Mitte des rechteckigen Teils des Pfeils zu positionieren, wobei der Pfeil mit dem Buchstaben der Energieeffizienzklasse eine 0,5 pt starke, zu 100 % schwarze Umrandung aufweisen muss.

Wird die visuell wahrnehmbare Werbung, das technische Werbematerial oder das Material für den papiergestützten Fernabsatz einfarbig gedruckt, kann der Pfeil abweichend von vorstehender Bestimmung darin einfarbig sein.

Der Pfeil müsste also beispielsweise wie folgt aussehen:



Im Fernabsatz über Telemarketing sind die Kunden ausdrücklich über die Energieeffizienzklasse des Produkts und das Spektrum zu informieren.

(b) Information über Abrufbarkeit von bzw. Verlinkung zu Label und Produktdatenblatt

Im Fernabsatz über Telemarketing sind die Kunden zusätzlich über die Tatsache zu informieren, dass die Kunden das vollständige Label und das Produktdatenblatt auf einer frei zugänglichen Website abrufen oder als gedruckte Exemplare anfordern können.

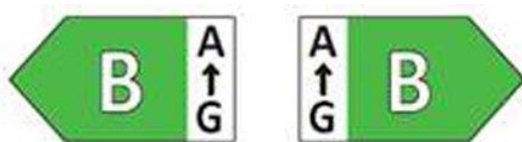
Außerdem muss es den Kunden möglich sein, das Label und das Produktdatenblatt über einen Link zur Webseite der Produktdatenbank abzurufen oder als gedruckte Exemplare anzufordern.

(2) Beim Fernabsatz im Internet bereitzustellende Informationen

(a) Darstellung des Energielabels

Das **Energielabel** muss in der Nähe des Produktpreises dargestellt werden und so groß sein, dass das Label gut sichtbar und leserlich ist, die vorgegebenen Proportionen müssen eingehalten werden.

Dabei kann das Label – wie bisher – mithilfe einer geschachtelten Anzeige angezeigt werden, wobei das für den Zugang zum Label verwendete Bild in seiner Gestaltung den Vorgaben der Ziff. 2. des Anhangs VIII folgen muss. Kurz gesagt, muss es im Einklang mit der nachfolgenden Gestaltung sein:



Wie die geschachtelte Anzeige zu gestalten ist, ergibt sich aus den Vorgaben der Ziff. 3. des Anhangs VIII zur Delegierten Verordnung (EU) Nr. 2019/2015. Gegenüber den Gestaltungsvorgaben der vorherigen Delegierten Verordnung (EU) Nr. 874/2012 hat sich hier nichts geändert.

(b) Darstellung des Produktdatenblatts

Neben dem Energielabel ist zudem das von den Lieferanten gemäß Artikel 3 Absatz 1 Buchstabe h bereitgestellte **Produktdatenblatt** auf dem Anzeigemechanismus in der Nähe des Produktpreises darzustellen.

Die Größe ist so zu wählen, dass das Produktdatenblatt gut sichtbar und leserlich ist.

Das Produktdatenblatt kann in einer geschachtelten Anzeige oder durch Verweis auf die Produktdatenbank angezeigt werden; in letzterem Fall muss der Link für den Zugriff auf das Produktdatenblatt klar und leserlich die Angabe „Produktdatenblatt“ enthalten. Bei einer geschachtelten Anzeige muss das Produktdatenblatt beim ersten Mausklick auf den Link, beim ersten Maus-Rollover über den Link bzw. beim ersten Berühren oder Aufziehen des Links auf einem Touchscreen erscheinen.

ff) Bereitstellung eines elektronischen Labels für Händler

Lieferanten müssen zudem sicher stellen, dass den Händlern für jedes Lichtquellenmodell ein elektronisches Label bereitgestellt wird, dessen Gestaltung und Informationsgehalt den Vorgaben in Anhang III der Verordnung (EU) Nr. 2019/2015 entspricht.

gg) Bereitstellung eines elektronischen Produktdatenblatts für Händler

Neben dem elektronischen Label müssen Lieferanten den Händlern für jedes Lichtquellenmodell ein elektronisches Produktdatenblatt gemäß Anhang V bereitstellen.

hh) Bereitstellung eines gedruckten Labels zur Neukennzeichnung von Produkten als Aufkleber

Auf Anfrage von Händlern müssen Lieferanten den Händlern gedruckte Labels zur Neukennzeichnung von Produkten als Aufkleber bereit stellen, die dieselbe Größe aufweisen wie die bereits vorhandenen Labels.

ii) Stichtag für Inverkehrbringen mit altem oder neuem Label

Abweichend von Artikel 11 Absatz 13 Buchstabe a) der (Basis-) Verordnung (EU) 2017/1369 muss der Lieferant Lichtquellen beim Inverkehrbringen bis zum 31. August 2021 mit dem bestehenden Label und ab dem 1. September 2021 mit dem neu skalierten Label versehen.

Der Lieferant *kann* Lichtquellen, die zwischen dem 1. Juli und dem 31. August 2021 in Verkehr gebracht werden, auch bereits mit dem neu skalierten Label versehen, wenn vor dem 1. Juli 2021 keine Lichtquellen desselben oder eines gleichwertigen Modells in Verkehr gebracht wurden.

Achtung:

Sofern der Lieferant Lichtquellen vor dem 31. August 2021 mit dem neuen Label in Verkehr bringt, darf der Händler diese Lichtquellen nicht vor dem 1. September 2021 zum Verkauf anbieten.

Der Lieferant muss dem betreffenden Händler dies so bald wie möglich mitteilen, unter anderem, wenn seine Angebote an die Händler solche Lichtquellen umfassen.

c) Pflichten von Lieferanten von umgebenden Produkten

Lieferanten von umgebenden Produkten, die keine Lichtquellen sind, müssen die in Anhang V Nr. 2 der Del. Verordnung (EU) Nr. 2019/2015 genannten Informationen bereit stellen:

Wird eine Lichtquelle als Teil eines umgebenden Produkts in Verkehr gebracht, muss die bzw. müssen die enthaltenen Lichtquelle(n) einschließlich der Energieeffizienzklasse in der technischen Dokumentation für das umgebene Produkt klar angegeben sein.

In diesem Fall ist folgender Text gut leserlich in das Nutzerhandbuch oder die Bedienungsanleitungen aufzunehmen:

„Dieses Produkt enthält eine Lichtquelle der Energieeffizienzklasse <X>“,

wobei <X> durch die Energieeffizienzklasse der enthaltenen Lichtquelle ersetzt wird.

Enthält das Produkt mehr als eine Lichtquelle, kann der Satz in den Plural gesetzt oder je Lichtquelle wiederholt werden.

Hinweis:

Die vorgenannte Verpflichtung für die Lieferanten gilt ab dem 01.03.2022 (vgl. Art. 10 Satz 4 der Delegierten Verordnung (EU) Nr. 2019/2015).

Zudem sind Lieferanten von umgebenden Produkten verpflichtet, auf Anfrage von Marktüberwachungsbehörden Informationen darüber bereitstellen, wie Lichtquellen zur Nachprüfung ohne dauerhafte Beschädigung der Lichtquelle entnommen werden können.

Die Berechnung der Energieeffizienzklasse erfolgt gem. Anhang II zur Delegierten Verordnung (EU) Nr. 2019/2015.

Diese Verpflichtung des Lieferanten gilt ab dem 01.09.2021.

4. Pflichten der Händler

a) Wer ist Händler?

Nach der Definition des Art. 2 Ziff. 13 der (Basis-) Verordnung (EU) 2017/1369 ist „Händler“ ein Einzelhändler oder eine andere natürliche oder juristische Person, die im Rahmen einer Geschäftstätigkeit entgeltlich oder unentgeltlich Produkte an bzw. für Kunden oder Errichter zum Kauf, zur Miete oder zum Ratenkauf anbietet oder ausstellt.

„Kunde“ bezeichnet eine natürliche oder juristische Person, die ein Produkt für den Eigengebrauch kauft, mietet oder erhält, unabhängig davon, ob sie zu Zwecken handelt, die ihrer gewerblichen, geschäftlichen, handwerklichen oder beruflichen Tätigkeit zugerechnet werden können oder nicht.

b) Pflichten der Händler

Die Händler treffen nachfolgende Pflichten:

aa) Prüfung, ob Lichtquelle an der Verkaufsstelle das Energielabel aufweist

Der Händler muss prüfen, ob die Lichtquelle, die sich nicht in einem umgebenden Produkt befindet, das von dem Lieferanten bereitgestellte Energielabel aufweist. Geprüft werden muss zudem, ob das Label oder die Energieeffizienzklasse im Einklang mit Anhang III zur Delegierten Verordnung (EU) Nr. 2019/2015 steht (s.o. unter Ziff. 3. a) aa)).

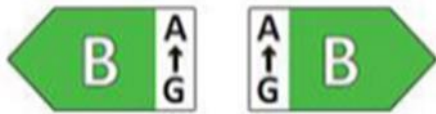
bb) Bereitstellung von Label und Produktdatenblatt beim Fernabsatz

Händler müssen zudem sicher stellen, dass sowohl das Energielabel als auch das Produktdatenblatt im Fernabsatz gemäß den Vorgaben der Anhänge VII bzw. VIII (für Fernabsatz im Internet) dargestellt werden. Insoweit kann auf die Ausführungen oben unter Ziff. 3. ee) verwiesen werden.

cc) Angabe von Energieeffizienzklasse und Spektrum bei jeder visuell wahrnehmbaren Werbung

Bei jeder visuell wahrnehmbaren Werbung für ein bestimmtes Lichtquellenmodell, auch im Internet, müssen Händler sicher stellen, dass die Energieeffizienzklasse des Modells und das Spektrum gemäß den Vorgaben des Anhangs VII der Delegierten Verordnung (EU) Nr. 2019/2015 (s.o. unter Ziff. 3. b) ee) (1) (a)) dargestellt werden.

Es muss somit der Pfeil in der zutreffenden Farbe dargestellt werden, bspw. wie folgt:



dd) Angabe von Energieeffizienzklasse und Spektrum in jedem technischen Werbematerial

Auch in jedem technischen Werbematerial für ein bestimmtes Lichtquellenmodell, in dem dessen spezifische technische Parameter beschrieben werden, ist durch den Händler sicher zu stellen, dass gemäß Anhang VII der Delegierten Verordnung (EU) Nr. 2019/2015 die Energieeffizienzklasse des Modells und das Spektrum der für das Label verfügbaren Energieeffizienzklassen enthalten sind.

Dies gilt auch für das Internet.

ee) Nachlabeln von an Verkaufsstellen vorhandenen „alten“ Labels

Innerhalb von 18 Monaten ab dem 01.09.2021, also bis spätestens 01.03.2023 müssen die Händler dafür Sorge tragen, dass die vorhandenen „alten“ Energielabel an den Verkaufsstellen durch die neu skalierten Label so ersetzt werden, dass das vorhandene Label abgedeckt wird, auch wenn es auf die Verpackung gedruckt oder an der Verpackung befestigt wurde.

Diese Label zum Überkleben der alten Label hat der Lieferant dem Händler auf dessen Anfrage zur Verfügung zu stellen (s.o. unter Ziff. 3. b) hh).

c) zeitlicher Rahmen der Umsetzung

Nach der Regelung des Art. 11 Abs. 13 lit. c) der (Basis-) Verordnung (EU) 2017/1369 müssen die neuen Etiketten bei online ausgestellten Produkten (wie im Übrigen auch bei in Geschäften ausgestellten Produkten) innerhalb von 14 Arbeitstagen - hier ab dem 01.09.2021 – dargestellt werden.

Nach Art. 2 Abs. 2 der Verordnung (EWG, EURATOM) Nr. 1182/71 sind Arbeitstage alle Tage außer Feiertagen, Sonntagen und Sonnabenden. Hiernach muss die Änderung bis spätestens 20.09.2021 erfolgen.

Achtung:

Das neue Label darf erst ab dem 01.09.2021 dargestellt werden. Eine Darstellung des neuen Energieetiketts vor dem 01.09.2021 ist unzulässig!

5. Pflichten der Hosting-Plattformen im Internet

Neu ist, dass die Betreiber von Hosting-Plattformen wie bspw. Amazon oder eBay, von der Delegierten Verordnung (EU) Nr. 2019/2015 in die Pflicht genommen werden:

Soweit ein Anbieter von Hostingdiensten im Sinne des Artikels 14 der Richtlinie 2000/31/EG („Richtlinie über den elektronischen Geschäftsverkehr“) den Verkauf von Lichtquellen über seine Website gestattet, so muss er es nach Art. 5 der Delegierten Verordnung (EU) Nr. 2019/2015 ermöglichen, das vom Händler bereitgestellte elektronische Label und das elektronische Produktdatenblatt gemäß den Bestimmungen des Anhangs VIII der vorgenannten Verordnung (siehe oben Ziff. 3. b) ee) (2)) über den Anzeigemechanismus anzuzeigen.

Darüber hinaus muss der Anbieter von Hostingdiensten den Händler über seine Pflicht zu dieser Anzeige informieren.

6. konkrete Gestaltung im Internet

Im Hinblick auf die konkrete Gestaltung der Werbung und Angebote im Internet dürfen wir auf unsere Informationen unter:

<https://www.internetrecht-rostock.de/kennzeichnung-elektrogeraete.htm>

verweisen.

Stand: 06.08.2021